Amt für Verkehr, 660.24, 16.11.2026, - 2988

Sitzung der Bezirksvertretung Heepen am 26.11.2026
Beschlusscontrolling zur Drucksache 1014/2026
Anregung und Beschwerden nach § 24 GO NRW
hier: Anregung zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Mehlstraße

Beschlusstext des Antrags

Am 18.06.2026 hat die Bezirksvertretung Heepen folgenden Beschluss zur Drucksache 1014/2026 zum Tagesordnungspunkt 8.1 gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten, zunächst zeitnah zu prüfen, ob bei dem in der Anregung nach § 24 GO NRW geschilderten Sachverhalt eine signifikant auffällig gefährliche Verkehrssituation vorliegt. Sofern dies gegeben ist, wie die Verwaltung gebeten, Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten und der Bezirksvertretung in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen. Dabei sind auch die in der Anregung vorgetragenen Maßnahmenvorschläge mitzubetrachten.

Information der Straßenverkehrsbehörde:

Die Anregung zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone in der Mehlstraße wurde durch die Straßenverkehrsbehörde geprüft.

Die Mehlstraße übernimmt als Verbindung zwischen der Herforder Straße und der Elverdisser Straße eine Haupterschließungsfunktion und dient zugleich der Erschließung angrenzender gewerblicher Nutzungen. Unter Berücksichtigung dieser Verkehrsfunktion und der örtlichen Verkehrsverhältnisse kann die Einrichtung einer Tempo-30-Zone rechtlich nicht umgesetzt werden.

Die Auswertung des Unfallgeschehens für den Zeitraum 01.01.2021 bis zum 11.08.2026 ergab keine Unfallauffälligkeiten.

Ergänzend wurde auf Höhe der Mehlstraße 40 eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Der Anteil der Geschwindigkeitsüberschreitungen lag bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei lediglich 2 Prozent. 85 Prozent der Verkehrsteilnehmer fuhren langsamer oder gleich schnell wie 44 km/h. Die Messergebnisse lassen somit ein unterdurchschnittliches Geschwindigkeitsniveau erkennen.

In besonders sensiblen Bereichen der Mehlstraße bestehen bereits streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h Bereich der Kindertagesstätte sowie auf 20 km/h im Bereich der Brücke.

Im Ergebnis besteht aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Möglichkeit für die Einrichtung einer Tempo-30-Zone, der Anordnung darüber hinaus gehender streckenbezogener Geschwindigkeitsbeschränkungen oder sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen.

gez. Lewald